

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

Für die Kita unterm Kirchturm – einer Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstätte hat Teil am Auftrag der Kirche das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Norden an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätte
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5 Aufnahme
- § 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7 Abmeldung und Kündigung
- § 8 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9 Gesundheitsvorsorge
- § 10 Versicherung
- § 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12 Elternentgelte
- § 13 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Kindertagesstättenordnung gilt für die Kita unterm Kirchturm, Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättenordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG),
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstätten Gesetz)
- Verordnung von Kindertageeinrichtungen – KiTa-VO Schleswig-Holstein
- Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen in Schleswig-Holstein
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Nordkirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Nordkirche, Kirchengesetze, Tarifverträge), SGB VIII §8a und §72a zum Schutz von Kindern bei Kindeswohlgefährdung
- Bildungsleitlinien des Landes Schleswig-Holstein

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Nationalität und ihrer Religionszugehörigkeit in folgenden Bereichen der Einrichtung auf

- in altersgemischten Gruppen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- in einer altersgemischten Krippengruppe nach Vollendung der 8. Lebenswoche bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die reguläre Betreuung der Elementargruppen, sowie der Krippengruppe findet von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt.
- (2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst eingerichtet werden. Die Plätze im Sonderdienst werden nach Verfügbarkeit vergeben. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten mit der Leitung zu vereinbaren. Eine Änderung des Sonderdienstes kann nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten bis drei Monate vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung der Kita schriftlich zu stellen. Übersteigt die Zahl der Anträge die der verfügbaren Plätze entscheidet die Leitung der Kita in Abstimmung mit dem Träger über die Vergabe der Plätze.
- (3) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr, am Freitag nach Himmelfahrt und fünf Tage für Fortbildung des pädagogischen Personals. Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bekanntgegeben.
- (4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung des Teilnahmebeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten, ganzjährig aber in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Der Betreuungsvertrag zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung wird grundsätzlich für die Dauer eines Kitajahres (1. August bis 31. Juli des Folgejahres) geschlossen, er verlängert sich automatisch, wenn er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfristen gekündigt wird. Während des laufenden Betreuungsjahres können nur Kinder aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Leitung über die Vergabe der Plätze.
- (3) Entsprechend den Vereinbarungen mit der Stadt Uetersen, werden Kinder aus der Wohnortgemeinde bevorzugt aufgenommen. Näheres wird in den Aufnahmekriterien geregelt.
- (4) Die Entscheidung, in welche der bestehenden Gruppen das einzelne Kind aufgenommen wird, treffen die Leitung und die pädagogischen Mitarbeitenden nach pädagogischen Gesichtspunkten.

- (5) Für jedes Kind muss bei Aufnahme in die Kindertagesstätte am ersten Betreuungstag eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene und akute Erkrankungen, Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten werden. Der Vordruck inklusive Merkblatt wird den Erziehungsberechtigten vor der Aufnahme ausgehändigt. Die Vorschriften des geltenden Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.
- (6) Der erste Monatsbeitrag ist bis zum 5. des Aufnahmemonats fällig, auch wenn das Kind nicht in der Einrichtung erscheint.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe oder Elementargruppe), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde.
- (2) Krippenkinder können zum 01.08. in den Elementarbereich wechseln, wenn sie das 3. Lebensjahr vollendet haben, danach sobald ein Platz im Elementarbereich frei wird. Krippenkinder werden bei der Vergabe von Elementarplätzen vorrangig berücksichtigt, haben aber keinen Anspruch auf Übernahme, wenn nicht genügend Plätze vorhanden sind.
- (3) Übersteigt die Zahl der Anträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit dem Träger über die Vergabe der Plätze. Die Aufnahmekriterien sind im Anhang zu finden.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum 31. März, 31. Juli, 30. September und 31. Dezember möglich. Die Abmeldung des Kindes muss von den Erziehungsberechtigten mit einer Frist von sechs Wochen zum Kündigungstermin schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Für Kinder, die im laufenden Kitajahr eingeschult werden, endet das Betreuungsjahr zum 31.07. des Kitajahres, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) In besonderen Fällen (z.B. einer unvorhersehbar veränderten Familiensituation) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis schriftlich beim Träger mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (4) Werden die Elternentgelte über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, kann der Kitaplatz gekündigt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis nach vorangegangener Abmahnung kündigen, wenn die Pflege oder der Betreuungsaufwand in Ausnahmefällen die Möglichkeiten der Einrichtung übersteigen und Zweifel an der Betreuungseignung des Kindes bestehen. Dies gilt insbesondere, wenn trotz Beratung fachliche Hilfe nicht in Anspruch genommen wird oder fachlicher Rat seitens der Erziehungsberechtigten abgelehnt wird. Dies gilt ebenso, wenn die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt wird.

- (6) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis kündigen, wenn in erheblicher Weise gegen andere Bestimmungen dieser Ordnung verstoßenen wird oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit sind, das Konzept der Einrichtung zu unterstützen.
- (7) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgabe nach der Präambel dieser Ordnung die notwendigen Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8

Regeln für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Bringen und Abholen der Kinder zu den angemeldeten Zeiten einzuhalten.
- (3) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiter*innen.
- (5) Um eine lückenlose Aufsicht zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Erziehungsberechtigten oder von ihnen beauftragte, abholberechtigte Personen die Kinder direkt an die zuständigen Aufsichtspersonen der Kita übergeben bzw. sie von ihnen entgegennehmen. Nachdem die Kinder am Ende der Betreuungszeit an die Erziehungsberechtigten (abholberechtigten Personen) übergeben werden, endet die Aufsichtspflicht der pädagogischen Mitarbeitenden.
- (6) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (7) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (8) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (9) Zur Teilnahme an ganztägigen Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Hierunter fallen nicht Spaziergänge und übliche Unternehmungen im örtlichen Umfeld der Kindertagesstätte.
- (10) Neue Kinder benötigen eine Eingewöhnungszeit. Um individuelle Bedürfnisse zu berücksichtigen und einen positiven Übergang des Kindes von der Familie in die Kindertageseinrichtung zu gewährleisten, kann sich in dieser Zeit der Besuch in der Kindertageseinrichtung auf ein bis zwei Stunden verkürzen. Trotz verkürzter Anwesenheitszeit des Kindes in der Kita ist von den Erziehungsberechtigten von Anfang an der volle Monatsbeitrag zu entrichten.

§ 9 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu informieren.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer schwerwiegenden Infektionskrankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz). Zusätzlich gilt dies auch für starke Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall und Fieber des Kindes. Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist bei meldepflichtigen Erkrankungen, den Vorschriften des zuständigen Gesundheitsamtes entsprechend vorzulegen.
- (3) Zeigen sich bei einem Kind während seines Aufenthaltes in der Kita starkes Unwohlsein oder erste Krankheitssymptome, so ist das pädagogische Personal verpflichtet, die Erziehungsberechtigten umgehend zu informieren. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen oder abholen zu lassen.
- (4) Medikamente werden nur bei chronischen Erkrankungen mit einer ärztlichen Bescheinigung ggf. mit ärztlicher Unterweisung verabreicht.

§ 10 Versicherung

- (1) Kinder, die in der Kindertageseinrichtung betreut werden, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert:
 - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte, sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei externen Unternehmungen
- (2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Nordkirche unfallversichert.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihre Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (4) Für den Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes kann leider nur in begrenztem Umfang die Haftung übernommen werden. Hierbei ist die Schadensregulierung im Rahmen der Haftpflichtversicherung maßgeblich.

§ 11 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß §§ 17 und 18 KiTaG-Schleswig-Holstein durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

Zur digitalen Kommunikation zwischen der Kita und den Erziehungsberechtigten steht die „Stay informed -App“ zur Verfügung. Die Nutzung ist für die Erziehungsberechtigten kostenfrei.

§ 12 Elternentgelte

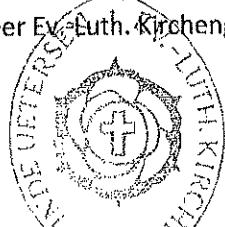
Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Elternentgelte nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsregelung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt am 23.02.2023 in Kraft.

Der Kirchengemeinderat

Der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen



Vorstehende Kindertagesstättenordnung wurde vom Kirchengemeinderat am 23.02.2023 beschlossen.

Aufnahmekriterien der Kita unterm Kirchturm

Entsprechend den Vereinbarungen mit der Stadt Uetersen, werden bevorzugt Kinder aus der Wohngemeinde aufgenommen.

Die Aufnahme von Kindern ist auf die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze greifen folgende Aufnahmekriterien.

Bei der Aufnahme von Kindern in die Kita unterm Kirchturm werden folgende Kriterien in ihrer Reihenfolge beachtet:

- Krippenkinder, die in den Elementarbereich wechseln
- Vorschulkinder
- Kinder mit sozialer Indikation (z.B. alleinerziehendes Elternteil, Betreuung durch das Jugendamt)
- Kinder von Mitarbeitenden der Kirchengemeinde
- Geschwisterkinder
- Kinder in der Reihenfolge der Warteliste nach Anmeldedatum

Außerdem gelten folgende Kriterien für die Krippe:

- Krippenkinder können ab einem Alter von acht Wochen aufgenommen werden
- Krippenkinder wechseln in der Regel nach Vollendung des dritten Lebensjahres zum 01. August des Jahres in den Elementarbereich

Anlage 2

Kriterien Aufnahme in den Elementarbereich beim Wechsel der Kinder von der Krippe in die Elementargruppe, Vorarbeit im Elternvertreterinnentreffen am 30.9.25

Es gibt Gespräche mit Frau Westphal (Kita Noahs Arche), eine Anzahl von Elementarplätzen für Kinder, die bei uns nicht versorgt werden können, für die Kita unterm Kirchturm freizuhalten.

Dadurch würde kein Kind, das in den Elebereich wechselt, unversorgt sein.

Vergabe der Plätze in unserem Haus oder in Noahs Arche

- Kategorie 1
 - Mitarbeiterkinder
 - Geschwisterkinder
 - Laufender Förderbedarf/bestehende Maßnahme
- Kategorie 2
 - Abfrage, möchte jemand freiwillig lieber in die Kita Noahs Arche wechseln?
 - Berücksichtigung des Einzugsgebietes (spätere Grundschule)
 - losen

Der Beirat hat keine weiteren Ergänzungen und empfiehlt das Vorgehen.

Vom KGR in der Sitzung vom 27.11.2025 beschlossen.

Teilnahmebeitragsregelung

der Kindertageseinrichtung „Kita unterm Kirchturm“, einer Kindertagesstätte der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen hat am 23.02.2023 in Ab-
stimmung mit der Stadt Uetersen folgende Teilnahmebeitragsregelung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten wird nach § 12 der Kitaordnung zur teilweisen Deckung der Kosten ein Elternentgelt erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragsregelung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättenordnung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Elternentgelte

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Entgeltpflicht.
- (2) Kinder werden gemäß Kindertagesstättenordnung auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganzjährig aber in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres aufgenommen. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist das volle Regelentgelt zu zahlen, bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats das halbe Entgelt. Das Entgelt ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

§ 3

Höhe der Entgelte

- (1) Das Entgelt wird gem. der Kindertagesstättenordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
- (2) Der monatliche Teilbetrag wird vom Kreis Pinneberg festgelegt und richtet sich nach der Betreuungszeit.
- (3) Zusätzlich wird ein monatlicher Essensbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Kirchengemeinderat festgelegt wird.

§ 4

Sozialtarif

- (1) Das Entgelt kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden. Die Ermäßigung erfolgt auf Grundlage der vom Kreis Pinneberg festgelegten Richtlinien. Näheres ergibt sich aus dem Hinweisblatt zum Ermäßigungsantrag in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Eine Ermäßigung erfolgt vom 1. des Monats in dem der Antrag gestellt wird bis längstens zum folgenden 31.7. Wird der Antrag nur unvollständig vorgelegt, kann eine Ermäßigung erst ab dem Monat bewilligt werden, in dem der Berechnungsstelle alle notwendigen Unterlagen vom Antragsteller vollständig zur Verfügung gestellt wurden. Für die Zwischenzeit ist das Regelentgelt zu zahlen. Die Ermäßigung wird auf Grundlage der mit dem Antrag vorgelegten Einkommensverhältnisse überprüft und festgesetzt. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu Unrecht gewährte Ermäßigungen sind vom Entgeltschuldner zu erstatten.

(3) **Geschwisterermäßigung:**

Werden mehrere Kinder zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflegeperson betreut, besteht die Möglichkeit einer Geschwisterermäßigung. Auf Antrag durch die Eltern bei der Wohnortkommune wird das für das zweite Kind maßgebliche Entgelt um 50% ermäßigt. Das dritte und jedes weitere Kind, das zur gleichen Zeit in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson betreut wird, bleibt kostenfrei.

§ 5 Ende der Entgeltpflicht

- (1) Die Entgeltpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf die Kindertagesstättenordnung verwiesen.

§ 6 Entgeltschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Beide Elternteile haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebeitragsregelung tritt am 23.02.2023 in Kraft. Alle früheren Regelungen werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Der Kirchengemeinderat
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uetersen

